



Statuten

1.01.2025

Bienen Werdenberg

Gegründet 1898

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzen
5. Schlussbestimmungen

1. Name, Zweck und Sitz

Art.1

Name

Unter dem Namen „Bienen Werdenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Das Vereinsgebiet umfasst grundsätzlich die sechs politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau. Es können zudem auch Aktiv-, Passiv- oder Jungmitgliedern aus angrenzenden Regionen aufgenommen werden.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenhalter.

Unter „Bienenhaltung“ wird im erweiterten Sinne das Halten, Pflegen und Betreuen von Bienenvölkern, die Zucht und Vermehrung sowie das allgemeine Interesse an Bienenvölkern und Bienthemen (Honigbienen, Wildbienen und Hummeln) verstanden.

Dies kann erreicht werden durch:

- Organisation und Durchführung von Grundkursen zur imkerlichen Ausbildung
- Organisatorische, materielle und fachliche Hilfestellung bei der Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- Durchführung und Organisation von Fachkursen, Tagungen, Vorträgen, Weiterbildungen, Ausstellungen und Beratungen
- Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens mit dem Ziel auf breiter Basis leistungsstarke, sanftmütige und krankheitsresistente Bienen zu züchten
- Bildung von Projektgruppen
- Betrieb einer Belegstation
- Sicherung der Honigqualität
- Förderung und Erhaltung von Bienenweiden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege des Austausches und der Geselligkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Sitz

Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich in der Schweiz, in der Regel am Wohnort des Präsidiums.

Bei Co-Präsidien bestimmt der Vorstand den Geschäftssitz und den Gerichtsstand.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied von "Bienen Schweiz" und vom "Imkerverband St. Gallen - Appenzell". Deren Statuten sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten.

Art. 5

Mitgliedschaft

Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
 - Personen, die Bienen halten oder sich anderweitig aktiv einbringen und die Vereinsangebote nutzen
- Passivmitgliedern
 - Personen, die keine Bienen halten
- Freimitgliedern
 - Personen, die aufgrund ihrer Leistungen im Verein von der Hauptversammlung ernannt werden
 - Personen mit einer selbst erbrachten nachweislichen Vereinszugehörigkeit von mindestens 50 Jahren in einem von "Bienen Schweiz" angeschlossenen Verein
- Ehrenmitgliedern
 - Personen, die aufgrund ihrer ausserordentlichen Leistungen im Verein von der Hauptversammlung ernannt werden

Mitglieder erhalten das Veteranenabzeichen bei einer Vereinszugehörigkeit von 30 Jahren bei einem bei "Bienen Schweiz" angeschlossenen Verein.

Gönner und Spender sind keine Vereinsmitglieder.

Art. 6

Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und an die Hauptversammlung
- Stimmrecht
- Aktives und passives Wahlrecht
- Recht auf Beratung in Bienensachfragen (exkl. juristische Beratung) und Honigkontrollen

In Rechtsgeschäften zwischen dem Mitglied und dem Verein sind vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- das betroffene Mitglied
- dessen Ehegatte
- in gerader Linie Verwandte

Art. 7

Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der Hauptversammlung Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Mitglieder- und Vereinsbeiträge zu entrichten

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Schweizerische Bienen-Zeitung abonnieren.

Art. 8

Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand erfolgt die provisorische Aufnahme als Mitglied per sofort.

Die definitive Aufnahme muss an der folgenden Hauptversammlung bestätigt werden.

Art. 9

Austritt

Das Austrittsschreiben des Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritte werden an der folgenden Hauptversammlung bekannt gegeben.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern die Dauer der Vereinsmitgliedschaft bestätigt.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung über diese Absicht schriftlich zu informieren. Ihm ist das Recht auf eine Anhörung in schriftlicher Form an den Vorstand einzuräumen.

Der Vorstand ist berechtigt, seinen Antrag auf Ausschluss an der Hauptversammlung zurückzuziehen.

3. Organisation

Art. 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung (oberstes Organ)
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Art. 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

3.1 Hauptversammlung

Art. 13

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres in physischer Form statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, zusammen mit der Traktandenliste und muss mindestens 10 Tage davor bei den Mitgliedern eintreffen.

Mit der Einladung können weitere Beilagen wie z.B. Jahresberichte, Jahresrechnung, Budget und Jahresprogramm zugestellt werden.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte (Traktanden in der Abfolge):

- Wahl Stimmzählenden
- Abnahme Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresberichte
- Präsentation Jahresrechnung
- Kenntnisnahme Revisorenbericht
- Abnahme Jahresrechnung
- Kenntnisnahme Austritte von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Bestätigung Eintritte von Mitgliedern
- Genehmigung Jahresprogramm
- Festlegung Mitgliederbeiträge
- Festlegung Entschädigungen
- Präsentation Budget
- Genehmigung Budget
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen Statuten
- Änderungen Reglemente
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

- an der Hauptversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen

Art. 14

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet.

Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann mittels Unterschriften beim Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung beantragen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Traktandenliste und allfälligen weiteren Unterlagen einzuladen.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 16

Anträge an die Hauptversammlung

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der Hauptversammlung an das Präsidium eingereicht werden.

Anträge an eine ausserordentliche Hauptversammlung müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

3.2 Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung
und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es können weitere gewählte Mitglieder Einsitz nehmen.

Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und es gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung einzeln gewählt. Die restlichen Vorstandmitglieder werden einzeln, bei Wiederwahlen in Globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Bis zu dieser Wahl übernimmt ein anderes Vorstandmitglied die Aufgaben.

Art. 18

Aufgaben und
Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen wie nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt.

Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von insgesamt CHF 1'500.00 pro Rechnungsjahr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für ordentliche und wiederkehrende Geschäfte führen das Präsidium, das Aktuariat und das Kassieramt einzeln.

Alle anderen rechtsverbindlichen Unterschriften für Geschäfte führen das Präsidium, das Aktuariat und das Kassieramt in Kollektivunterschrift zu Zweien.

- Präsidium
 - Das Präsidium bereitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen vor und leitet diese
 - Es vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich
 - Es erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
 - Es sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden

- Vizepräsidium
 - Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung
- Aktuariat
 - Das Aktuariat besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
- Kassieramt
 - Das Kassieramt führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der Hauptversammlung vor. Es ist in Beziehungen zu Banken, Amtsstellen, Versicherungen und dem Versand an Mitglieder einzeln zeichnungsberechtigt.
 - Diese Befugnisse werden dem Präsidium ebenfalls übertragen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen oder Hilfspersonen einberufen und mit Kompetenzen ausstatten.

Art. 19

Entschädigung

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der Hauptversammlung entschädigt.

3.3 Revision

Art. 20

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Art. 21

Aufgaben

Die Revision überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

4. Finanzen

Art.22

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge pro Bienenvolk (Seuchenkasse)
- Einnahmen aus der Durchführung von Anlässen
- Spenden, Zuwendungen, Legate und weitere Beiträge
- Unterstützungsbeiträge durch Dritte (z.B. Gemeinden, Verbände)
- Sponsoring
- Zinsen von Kapitalien

Art. 23

Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben
- von der Hauptversammlung beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- vom Vorstand innerhalb der Finanzkompetenz (gemäss Art. 18) beschlossene Ausgaben

5. Schlussbestimmungen

Art. 24

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Auflösung und Fusion

Die Vereinsauflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens dazu einberufene Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 26

Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einer Fusion mit einem anderen Verein, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Imkerverband St. Gallen - Appenzell bis zur Neugründung eines Vereins mit ähnlichem Zweck, in der gleichen Region und mit gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben.

Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen zur freien Verfügung an den Imkerverband St. Gallen – Appenzell.

Art. 27

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Statutenrevision muss traktandiert werden.

Art. 28

Datenschutz

Der Verein und seine Organe sind sich der Sensibilität im Umgang mit persönlichen Daten bewusst und agieren nach den Grundsätzen der Zweckbindung, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

Massgebend sind die Ausführungen für den [Datenschutz in Vereinen \(admin.ch\)](#)

Art. 29

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 2. Dezember 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Dezember 2002 und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Präsident

Aktuarin

.....

.....

Jürg Eberle

Corina Bolter